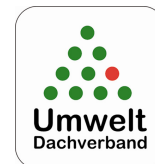


Alser Straße 21, A-1080 Wien
Tel. (0043/1) 40 113
Fax (0043/1) 40 113/50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at



Gegründet 1973 als Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU)

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Via E-Mail: post@IV1.bmwfj.gv.at

Wien, am 2. Juni 2009
ZVR-Zahl 255345915

Betreff: Gemeinsame Stellungnahme Umweltdachverband, Kuratorium Wald, Oesterreichischer Alpenverein, Verband Österreichischer Höhlenforscher, Österreichischer Fischereiverband, Forum Wissenschaft und Umwelt, Naturschutzbund Österreich, Naturschutzbund Kärnten, Naturschutzbund Salzburg, Naturschutzbund Steiermark, Naturfreunde Österreich, Verband der Österreichischen Arbeiter Fischerei Vereine, Naturfreundejugend und Austrian Biologist Association zum Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden (Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich) (56/ME/XXIV. GP), BMWFJ-551.1000/0024-IV/1/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Umweltdachverband (UWD) und die oben genannten Mitgliedsorganisationen im UWD nehmen anlässlich des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens zum Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich fristgerecht wie folgt Stellung:

Das geplante Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich – insbesondere der § 7 Abs 2 und 3 EIWOG – stellt einen immensen Rückschritt für den Umwelt- und Naturschutz dar und greift intensiv in bestehende demokratische Rechte der Parteien, AnrainerInnen und NGOs ein, indem massiv eingeschränkt werden.

Ebenso wird in das ausgewogene kompetenzrechtliche Verhältnis zwischen Bund, Ländern und Gemeinden durch die Verfassungsbestimmung („*Einräumung der Möglichkeit für den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder dem Transport von Energie festzustellen*“ - siehe Vorblatt des Begutachtungsentwurfes) zugunsten des Bundes eingegriffen, indem zukünftig alle Landesbehörden an die Feststellungen des Wirtschaftsministers gebunden sind. Die geplante Novellierung mehrerer Gesetze (EIWOG, GWG) – insbesondere die geplanten Verfassungsbestimmungen des § 7 Abs 2 und 3 – stellt somit einen Eingriff in den generell verfassungsrechtlich gesicherten Kompetenzbereich der österreichischen Bundesländer dar.

Der Begutachtungsentwurf steht weiters in Konflikt mit mehreren gemeinschaftsrechtlichen (Wasserrahmen-RL, FFH-RL, Vogelschutz-RL, etc.) bzw. völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen (z.B. Alpenkonvention). Dies soll alles unter dem Deckmantel der Verbesserung eines

funktionierenden Wettbewerbs im Energiebereich geschehen.

Die Ermächtigung für den Wirtschaftsminister, per Feststellungsbescheid das öffentliche Interesse an der Errichtung von Leitungen und Elektrizitätserzeugungsanlagen zu erlassen, widerspricht in der geplanten Form eindeutig dem Legalitätsprinzip und ist somit rechtswidrig.

Dieses Gesetzesvorhaben, mit dem der bevorzugte Kraftwerksbau sowie der bevorzugte Bau von Strom- und Gasleitungen unter Ausschaltung von demokratischen und föderalistischen Rechten vorangetrieben werden soll, wird entschieden abgelehnt.

Für eine Interessenabwägung zwischen Wasserschutz, Naturschutz und Energieversorgung bieten Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sowie das Wasserrecht und die Naturschutz- und Raumordnungsgesetze der Länder bereits ausreichende und ausgewogene Möglichkeiten.

Die geplante Einführung der neuen Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung des öffentlichen Interesses an der Errichtung von Leitungen und Kraftwerksanlagen im EIWOG und im Gaswirtschaftsgesetz ist artfremd und abzulehnen, da die beiden Gesetzesvorhaben „Stärkung und Forcierung des Wettbewerbs auf dem Strom- und Erdgassektor durch Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren beim Wechsel des Lieferanten, die Erhöhung der Transparenz bei Rechnungen und die Kundeninformation“ geändert werden. Es liegt somit die Vermutung nahe, dass nach Ablehnung der Einführung einer Rechtsbestimmung „qualifizierter Wasserkraftwerksausbau“ in der aktuellen UVP-Gesetzesnovelle, nunmehr die Gelegenheit genutzt werden soll, ähnliche Regelungen im sog. Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz zu schaffen.

Im Rahmen dieses Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes ist Artikel 1 Z 4, die Einführung der Abs 2 und 3 in § 7 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG, BGBl 13/1998 idgF) besonders beachtenswert, ebenso die vergleichbaren Bestimmungen im Artikel 2 § 1 ff der Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes. Darin heißt es:

*„(2) (**Verfassungsbestimmung**) Soweit von einem Unternehmen gemäß Abs. 1 Z 8 die Errichtung oder Änderung einer Anlage beantragt wird, und in den für die Errichtung oder Änderung dieser Anlage maßgeblichen Rechtsvorschriften auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses Bezug genommen wird, liegt ein öffentliches Interesse jedenfalls dann vor, wenn das Projekt Gegenstand einer Entscheidung gemäß § 22a Abs. 5 ist. Bei Projekten, die nicht gemäß § 22a Abs. 5 genehmigt worden sind, liegt ein öffentliches Interesse jedenfalls dann vor, wenn*

- 1. die Errichtung oder Änderung der Anlage zur Errichtung der in § 3 und § 22a umschriebenen Ziele erforderlich ist,*
- 2. die Errichtung oder Änderung der Anlage zu einer Erhöhung der regionalen oder überregionalen Versorgungssicherheit in dem von der Europäischen Union abgedeckten Gebiet führt, wobei auch auf jene Fällen Bedacht zu nehmen ist, in denen durch technische Störungen Systeme ausfallen oder es durch die Unterbrechung von Energielieferungen aus Drittstaaten zu Versorgungsengpässen kommen kann oder*
- 3. die Errichtung oder Änderung der Anlage der Erhaltung oder Verbesserung eines funktionsfähigen Binnenmarktes dient.*

*(3) (**Verfassungsbestimmung**) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat das Vorliegen eines öffentlichen Interesses gemäß Abs. 2 über Antrag bescheidmäßig festzustellen. Die mit der Durchführung von Verfahren auf Grund von Rechtsvorschriften gemäß Abs. 2 betrauten Behörden sind an diese Feststellung gebunden.“*

Hinsichtlich der Formulierungen und des Regelungsgehaltes der geplanten Absätze 2 und 3 zu § 7 ElWOG wird vorweg angemerkt:

Gem. § 7 Z 8 ElWOG gelten als Unternehmen eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, **die in Gewinnabsicht** von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher, die gem. § 7 Z 9 Elektrizität für den Eigenverbrauch kaufen.

Unklar ist jedoch in diesem Zusammenhang die Frage nach dem in Absatz 2 verwendeten Begriff „Anlage“. Eine exakte Begriffsbestimmung bzw. eine Einschränkung dieses Begriffes ist unverständlicherweise nicht vorgesehen. Nach der reinen Wortinterpretation umfasst somit der vorgenannte Begriff „sämtliche Anlagen“ die von Unternehmen (im vorgenannten Sinne) errichtet oder geändert werden – unabhängig ihrer Größe oder Art. Unter dem Begriff „Anlagen“ sind somit sämtliche kommerziell geführten Leitungs- und Elektrizitätserzeugungsanlagen zu verstehen¹.

Der neue Absatz 2 des § 7 ElWOG sieht für vorgenannte Anlagen jedenfalls dann ein öffentliches Interesse vor, wenn es sich um einen Gegenstand einer Entscheidung gem. § 22 a Abs. 5 (neu) ElWOG handelt. Der neue § 22 a Abs. 5 ElWOG verpflichtet nunmehr – durch die Verwendung des Wortes „haben“ statt bisher „können“ - die Regelzonenführer die nach § 22 a vorgesehene langfristige Planung hinsichtlich der Übertragungsnetze dem BMWFJ zur Genehmigung vorzulegen.

Nach dem geplanten Absatz 2 des § 7 ElWOG beschränkt sich das verbindliche öffentliche Interesse jedoch nicht nur auf die langfristige Planung der Übertragungsnetze, sondern ist ein öffentliches Interesse vor allem auch nach Z 1 dieses Absatzes dann gegeben, wenn „die Errichtung oder die Änderung der Anlage zur Errichtung² der in § 3 und § 22 a umschriebenen Ziele erforderlich ist“. Da jedoch § 3 ElWOG unter Z 1 das recht allgemeine Ziel „der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft kostengünstige Elektrizität in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen“ enthält, wird beinahe jede Änderung oder Errichtung einer Anlage unter diese Bestimmung subsumierbar sein, sodass sämtliche Änderungen oder Errichtungen von Anlagen (im vorgenannten Sinne) ein öffentliches Interesse erfüllen.

Bei Umsetzung der geplanten Novelle wird dem BMWFJ somit Tür und Tor geöffnet, ein öffentliches Interesse bei Kraftwerksprojekten, Stromleitungs- und Gasleitungsbauten jeglicher Art rechtmäßig zu attestieren.

Seitens einzelner Teile der E-Wirtschaft wurde in jüngster Zeit massiv der bevorzugte Wasserkraftwerksausbau und eine Verfahrensbeschleunigung verlangt. Mit dem nunmehrigen Gesetzesvorhaben schießt der Wirtschaftsminister aber weit über das von Teilen der E-Wirtschaft Geforderte hinaus.

Vom Feststellungsverfahren des öffentlichen Interesses am Kraftwerksbau oder Leitungsbau durch den Wirtschaftsminister (außer dem Projektwerber gibt es keine Parteien im Verfahren, eininstanzliches Verfahren, Bindungswirkung der Länder, etc.) können offensichtlich folgende Vorhaben – jeweils Errichtung und Anlagenänderung – bevorzugt durchgesetzt werden:

- 1. Wasserkraftwerksbauten (unabhängig von der Größe)**
- 2. Gaskraftwerke**

¹ Dies deckt sich auch mit der in den Erläuterungen vertretenen Ansicht, wonach im besonderen Teil zu Z 4 (§7 Abs. 2 und 3) zwar von „bestimmten Leitungs- und Elektrizitätserzeugungsanlagen“ gesprochen wird, jedoch die Einschränkung auf „bestimmte“ nicht durch den Begriff „Anlage“ hergeleitet werden kann, sondern aus den weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 abgeleitet werden muss.

² Die „Errichtung“ von Zielen dürfte inhaltlich nicht gemeint sein, sondern die „Erreichung“ der in den § 3 und 22 a genannten Ziele.

3. Kohlekraftwerke

4. 380 KV Stromleitungen (diese umfassen u.a. folgende Vorhaben: 380 KV-Leitung Salzburg – Kaprun – Pinzgau - Zillertal; 380 KV-Leitungsanschluss Kreuzeck/Reißeckgruppe; 380 KV-Leitungsbau Mochovce-Wien, 380 KV-Leitungsbau Dukovany, etc.)

5. Gasleitungsbau

Für den Fall, dass die Errichtung oder Änderung der Anlage (Kraftwerk/Stromleitung) zu einer Erhöhung der regionalen oder überregionalen Versorgungssicherheit in dem von der Europäischen Union abgedeckten Gebiet führt - wobei auch auf jene Fällen Bedacht zu nehmen ist, in denen durch technische Störungen Systeme ausfallen oder es durch die Unterbrechung von Energielieferungen aus Drittstaaten zu Versorgungsengpässen kommen kann - ist gemäß § 7 Abs 2 EIWOG das öffentliche Interesse an Bau bzw. Errichtung jedenfalls gegeben. Das könnte etwa heißen, dass Österreich verpflichtet ist, das öffentliche Interesse am Bau der 380 KV Leitung jedenfalls bescheidmäßig zu bescheinigen, wenn der italienische Stromkonzern ENEL behauptet, dass der 380 KV Leitungsbau „Wien-AKW-Mochovce“ für die überregionale Versorgungssicherheit und den EU-Strombinnenmarkt erforderlich sei.

Im Detail wird weiters vorgebracht:

§ 7 EIWOG hat allgemein den Zweck, Begriffsbestimmungen zu definieren, was auch aus der Überschrift ersichtlich wird. Zuallererst ist deshalb festzustellen, dass die getroffene Eingliederung der vorgesehenen Ergänzungen durch Abs 2 und 3 aufgrund der Strukturierung des EIWOG an diesem Platz unzweckmäßig und unsystematisch erscheint.

Dieser Entwurf ist weiters ein massiver Rückschritt in längst vergangene Zeiten, wo der Umwelt- und Naturschutz, sowie Parteienrechte noch eine untergeordnete Rolle spielten. Nach Ende des 2. Weltkrieges war das öffentliche Interesse an einem raschen Ausbau der E-Wirtschaft enorm groß, was in einer bevorzugten Behandlung von Stromversorgern bzw. Kraftwerksbauten gipfelte. Der geplante Gesetzesentwurf würde jedoch die gesamte Entwicklung, die durch das fortschrittliche Umwelt- und Naturschutzdenken entstanden ist, wieder vollständig zunichte machen und den bevorzugten Wasserbau damit wiedereinführen.

Ursprünglich wurde von Seiten der E-Wirtschaft versucht, eine Vorhabenskategorie „qualifizierter bzw. bevorzugter Wasserkraftwerksausbau“ mit der anstehenden UVP-G Novelle 2009 einzuführen, was jedoch offensichtlich aufgrund des großflächigen Widerstands unterblieb. Mit der nun getroffenen Regelung wird deshalb versucht, die genannten Vorhaben unter Ausschluss einzelner Prüfmechanismen mit der Prämisse eines teilweise fingierten öffentlichen Interesses durch eine Hintertür durchzubringen. Diese Bestimmungen würden es dem Wirtschaftsminister erlauben, bei jeglichen Anlagenbauten (Leistungs- und Elektrizitätskraftwerksanlagen) bevorzugt das öffentliche Interesse per Bescheid festzustellen, was bereits aus rechtstaatlicher Hinsicht einen Rückschritt von zwei Jahrzehnten und des Weiteren eine Beschneidung von Parteienrechten darstellen würde. Die mühsam errungenen rechtsstaatlichen Prinzipien, werden zugunsten von Formulierungen, die einem kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetz gleichen, aus verschiedensten Gründen aufgegeben. Erstens gibt es keine Vorgaben wie bzw. nach welchen Kriterien im geplanten Feststellungsverfahren ein bescheidmäßig im Einzelfall zuzusprechendes öffentliches Interesse festgestellt werden sollte. Daraus lässt sich ableiten, dass höchstwahrscheinlich fast jeder Projektbetreiber, der eine derartige bescheidmäßige Feststellung beantragt, diese auch erhalten wird. Es ist des Weiteren nicht ersichtlich, welches öffentliche Interesse (z.B. Naturschutz, Gesundheit, etc) in den unterschiedlichen Bundes- bzw. Landesgesetzen gemeint ist und welches davon durch die bescheidmäßige Klärung festgestellt werden soll. Dies ist auch hinsichtlich des Legalitätsprinzips gem Art 18 B-VG äußerst bedenklich und als rechtswidrig einzustufen. Zweitens gibt es für die betroffenen Parteien sowie für die Länder

und Standortgemeinden mangels Parteistellung keine Möglichkeit, durch Rechtsmittel gegen solche Feststellungen durch ein Einparteienverfahren vorzugehen und in weiterer Folge zu bekämpfen.

Zusätzlich bemerkenswert ist die verfassungsrechtlich verordnete Bindung aller (auch Landes-) Behörden. Um generell einen Interessenausgleich zwischen Wasser-, Naturschutz, Raumordnung und der Energieversorgung herzustellen, bieten in heutiger Zeit das UVP-G, das WRG und die Raumordnungs- bzw. Naturschutzgesetze der Länder unter etwaiger Miteinbeziehung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (FFH-RL, Vogelschutz-RL, etc.) eine solide Grundlage mit entsprechenden Regelungen. Die gegenständliche Bestimmung würde all diese geltenden Regelungen untergraben bzw. umgehen und die Länder bzw. Gemeinden in der Möglichkeit beschränken, in ihrem Wirkungsbereich selbst ein eventuell vorhandenes öffentliches Interesse festzustellen und dieses anschließend im Rahmen eines späteren Interessenausgleichs dementsprechend zu bewerten. Das UVP-G ist ein sektorenübergreifendes Gesetz, das gleiche Minimalstandards für alle Sektoren aufstellt, Betreibern jedoch den Vorteil eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens bietet. Je mehr Ausnahmen bzw. Sonderregelungen zugunsten einzelner Branchen die Einheitlichkeit aushöhlen, desto geringer wird dieser Vereinheitlichungseffekt.

Warum eine Umgehung der Umwelt- und Naturschutznormen gerade auch im Bezug auf sensible Flussabschnitte im Zusammenhang mit der Errichtung von Wasserkraftanlagen gewollt wird, muss zuallererst hinterfragt werden. Gravierend ist zusätzlich, dass die Feststellung eines öffentlichen Interesses an einem Kraftwerksbau nach dem EIWOG auch für die Wasserrechtsbehörden (vgl § 104a WRG) eine bindende Wirkung entfaltet, wobei dabei durch ein übergeordnetes öffentliches Interesse auch eine Verschlechterung der Zustandsklasse eines Flussabschnittes in Kauf genommen werden müsste, was jedoch richtlinienwidrig ist.

Diese Regelung würde aus den angegebenen Gründen einem Freibrief sowohl für den Bau von 380 KV-Leitungsanlagen, als auch für Wasserkraftwerke, egal welcher Leistung, gleichkommen. Die Einführung einer derartigen „Weisungspraxis“ durch bescheidmäßige Feststellung des öffentlichen Interesses durch den Wirtschaftsminister mittels Verfassungsbestimmung und Bindungswirkung gegenüber allen anderen Behörden kann nicht akzeptiert werden. Zudem würde dies ein grenzenloses Rechts- und Durchsetzungsinstrument darstellen.

Der Gesetzesentwurf steht im Widerspruch zum Europäischen Gemeinschaftsrecht im Bereich Umweltschutz. Es steht außer Frage, dass die Vorgaben der Wasserrahmen-RL zur Renaturierung der Fließgewässer und zum Erhalt der wenigen freien Fließgewässerstrecken der Wasserkraftnutzung enge Grenzen ziehen, andererseits die Anforderungen des Klimaschutzes die Wasserkraftnutzung besonders nahe legen. Dieses Spannungsverhältnis kann jedoch nicht im Sinne einer Außerachtlassung der Wasserrahmen-RL (Verschlechterungsverbot) und der Naturschutz-Richtlinien (v.a. FFH-RL, Vogelschutz-RL) gelöst werden.

Die europäisch dominierte Energiepolitik stellt in der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL zwar neben niedrigen Preisen auch auf die Versorgungssicherheit für EndverbraucherInnen ab, sie steht auch ganz besonders im Zeichen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes. Die gegenteiligen Vorstellungen des BMWFJ lassen aber eine ganz andere Schlussfolgerung zu: Die geplanten Vorhaben in Österreich sollen so rasch wie möglich und ohne Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien und naturschutzrechtlicher Vorgaben durchgepeitscht werden. Anstatt fortschrittlichere und ökologischere Energieformen zu fördern, wird versucht, das in Österreich nur mehr in geringem Ausmaß vorhandene Ausbauvolumen von Wasserkraftanlagen durch die Ausklammerung von BürgerInnen- bzw. Parteirechten und die Ausschaltung der Autonomie der Länder zügig ohne der Möglichkeit zur Ergreifung von Rechtsmitteln auszunützen.

Darüber hinaus widerspricht die getroffene Regelung dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) bzw. dessen Durchführungsprotokoll zum Thema Energie. Gem Art 2 Abs 4 Energie-Protokoll bewahren die Vertragsparteien Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezone sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. Jede Vertragspartei bestimmt außerdem im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung, die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Energiepolitiken im Alpenraum sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln. Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt (Art 4 Energie-Protokoll). Der Ausschluss der Länder-Kompetenzen im Zusammenhang mit der Feststellungsbefugnis zum öffentlichen Interesse durch den Wirtschaftsminister steht demzufolge nicht im Einklang mit der obigen für die Alpenkonvention elementaren Regelung.

Aus heutiger Sicht besteht für diese Bestimmung keine Notwendigkeit. Sie würde auch keine wesentliche Verfahrensbeschleunigung bringen, denn Verzögerungen bei der Errichtung von Elektrizitätsanlagen und -leitungen ergeben sich aus anderen vielfältigen Gründen.

Dieselbe Regelung ist auch in Artikel 2 Z 3 (§ 6 Gaswirtschaftsgesetz GWG, BGBl 121/2000) enthalten, auch dabei ist die bescheidmäßige Feststellung eines öffentlichen Interesses bei einer Gasleistung, einem Gasspeicher oder einem Gaskraftwerk, etc. durch den Wirtschaftsminister vorgesehen, was aus den bereits genannten Gründen abgelehnt werden muss. Aus der Energie- bzw. Gaskrise dürfte man in diesem Zusammenhang ebenso nicht viele Lehren gezogen haben, was die Abhängigkeit und den Einsatz von fossilen Brennstoffen zur Energiegewinnung anlangt.

Umweltdachverband, Kuratorium Wald, Oesterreichischer Alpenverein, Verband Österreichischer Höhlenforscher, Österreichischer Fischereiverband, Forum Wissenschaft und Umwelt, Naturschutzbund Österreich, Naturschutzbund Kärnten, Naturschutzbund Salzburg, Naturschutzbund Steiermark, Verband der Österreichischen Arbeiter Fischerei Vereine, Naturfreunde Österreich, Naturfreundejugend und Austrian Biologist Association fordern aus all diesen angeführten Gründen, die Regelung der bindenden Feststellung eines öffentlichen Interesses bei elektrizitäts- bzw. gaswirtschaftlichen Anlagen aus dem Gesetzesentwurf für das ElWOG und das GWG zu entfernen.

Hochachtungsvoll

Dr. Gerhard Heilingbrunner
Präsident Umweltdachverband

Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer Umweltdachverband



Österreichischer Fischereiverband

forum & umwelt
wissenschaft & umwelt



Erght in Kopie auch an:

alle Ämter der Landesregierungen

Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at

Präsidium des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at

Bundeskazleramt vpost@bka.gv.at